

# **Hafengebührensatzung**

## **der Stadt Usedom für den Stadthafen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 14.08.2019 folgende Hafengebührensatzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für die Benutzung des Hafens der Stadt Usedom durch Wasserfahrzeuge werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1 zu dieser Satzung), deren Grenzen gemäß § 1 Abs.3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg vom 17. Mai 2006 (GVBl. S. 355), von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht sind.

### **§ 2**

#### **Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Hafengeld (§ 8)
- Kaibenutzungsgeld (§ 9)
- Liegegeld (§ 10)
- Brückenzuggeld (§12)
- Krangeld (§13)
- Nutzungsgebühr Slipanlage (§14)
- sonstige Nutzungsgebühren (§15)
- Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlagen (§16)

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief.

2. bei Binnenschiffen die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.

(3) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt.

(4) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für den angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

### **§ 4**

#### **Gebührenentstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen und der damit verbundenen Verwirklichung eines Gebührentatbestandes entsprechend dieser Satzung.

Die Gebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt und nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühren sind an die Stadt Usedom zu zahlen.

Die Hafengebühren werden ab dem 15. Tag nach ihrer Fälligkeit mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank verzinst.

Für die Hafengebühren sind die Eigentümer bzw. die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflichten**

Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine Papiere vorgelegt, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten der Zahlungspflichtigen geschätzt.

Die Mitteilungspflichtigen (Fahrzeugführer) können durch Beauftragte (u.a. Schiffsmakler) vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

## **§ 6**

### **Allgemeine Gebührenbefreiungen**

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
  2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Stadt Usedom eingesetzt werden,
  3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
  4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
  5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
  6. Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder zum Besatzungswechsel anlaufen,
  7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihren Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
  8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
  9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Usedom den Hafen anlaufen,
- (2) Von der Zahlung des Liegegeldes sind Schiffe befreit, die aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der jeweiligen Hafenbehörde bescheinigten, witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.
- (3) Für Wassersportfahrzeuge werden keine gesonderten Hafen- und Kaibenutzungsgelder berechnet. Diese sind im Liegegeld mit enthalten.
- (4) Für Wassersportfahrzeuge, die an einer durch die Stadt Usedom organisierten Veranstaltung teilnehmen, wird für 2 Tage vor Beginn und 2 Tage nach Ende der Veranstaltung kein Liegegeld erhoben.
- (5) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Stundung, Erlass**

Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 8**

### **Hafengeld**

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet der Stadt Usedom befahren, ist Hafengeld zu zahlen.

- (2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und Ausgang
- für Fahrgastschiffe der erwerbsmäßigen Personenbeförderung der höchstzulässigen Personenzahl je Person 0,08 EUR
  - für Fahrzeuge der Berufsfischer:
    - a) vermessene Fahrzeuge je BRZ / Eichtonne 1,25 EUR
    - b) alle anderen Fahrzeuge
      - bis 10 m Länge 25,00 EUR
      - über 10 m Länge 51,00 EUR

Auf Antrag können für Fahrzeuge der Berufsfischer Jahresgebühren erhoben werden

(3) Für Fahrzeuge, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, reduziert sich das Hafengeld auf die Hälfte. Liniendienst liegt dann vor, wenn das Wasserfahrzeug entsprechend einem abgestimmten Fahrplan eingesetzt ist und diesen konsequent einhält.

(4) Für Wasserfahrzeuge, die außerhalb der Dienstzeit des Hafenmeisters einlaufen sowie eine hafenseitige Abfertigung benötigen und somit ein persönliches Erscheinen des Hafenmeisters erfordern, wird ein Aufschlag in Höhe von 7,50 EUR je angefangene halbe Stunde auf das Hafengeld berechnet.

## § 9

### Kaibenutzungsgeld

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten. Das Kaibenutzungsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn das Laden oder Löschen nicht unmittelbar zwischen Schiff und Land, sondern auch zwischen Schiff und Schiff im Hafen erfolgt.

(2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

Passagiere 0,25 EUR/ Pers.

## § 10

### Liegegeld

(1) Für Schiffe der Berufsschifffahrt und Wassersportfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt:

1. für Fracht- und Passagierschiffe, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen je angefangenen Tag je BRZ / Eichtonne 0,10 EUR

2. für Wassersportfahrzeuge

a) bei einer Nutzung bis zu 28 Tagen je angefangenen Tag

bis 6 m	10,00 EUR
bis 8 m	12,00 EUR
bis 11 m	15,00 EUR
über 11 m	20,00 EUR

Bei Katamaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5-fache.

b) bei Nutzung durch Dauerlieger pauschal pro Jahr 650,00 EUR

c) bei der Nutzung der Landfläche je angefangenen Tag Liegezeit und je Quadratmeter Grundfläche 1,50 EUR

3. für Hotel- und Wohnschiffe je Quadratmeter Grundfläche und angefangene Woche 1,80 EUR

## § 11

### Ermäßigungen Liegegeld

Wassersportfahrzeuge, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld. Bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes bis zu 6 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 von Hundert.

**§ 12**  
**Brückenzuggeld**

Für jeden Brückenzug außerhalb der in der Hafennutzungsverordnung des Stadthafens Usedom angegebenen Zeiten wird in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

**§ 13**  
**Krangeld**

Für jede Nutzung des Hafenkranes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| - Boote bis 6 Tonnen:              | 75,00 EUR  |
| - Boote von 6 Tonnen bis 12 Tonnen | 150,00 EUR |

Die Nutzung darf grundsätzlich nur unter Zuhilfenahme des Hafenpersonals erfolgen.

Es ist möglich, bis zur Installation eines festen Krans, die Boote durch einen mobilen Kran an der Kaikante kranen zu lassen. Dies erfolgt zu bestimmten, durch den Hafenmeister festgelegten Zeiten. Die Gebühr pro Kranung beträgt 10,00 EUR

**§ 14**  
**Nutzung der Slipanlage**

Für jede Nutzung der Slipanlage wird eine Gebühr von 30,00 EUR einschließlich Brückenzug erhoben. Dauerlieger sind von der Gebühr befreit.

Der Brückenzug findet in der Saison (Mai bis September) täglich um 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Außerhalb der Saison erfolgt der Brückenzug nach Bedarf.

**§ 15**  
**Sonstige Nutzungen**

(1) Für die Nutzung der Sanitäranlagen werden Gebühren erhoben.

Diese betragen für die

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| - Nutzung Waschautomat:   | 3,00 EUR (1 Waschgang, programmunabhängig) |
| - Nutzung Trockenautomat  | 2,50 EUR (1 Trocknung, programmunabhängig) |
| - Nutzung Dusche          | 2,00 EUR (1 Duschvorgang, 5 Minuten)       |
| - Nutzung Toilettenanlage | 0,50 EUR                                   |

Die Gebühren für die Toilettenanlage entfallen bei Zahlung des Liegegeldes nach § 10 Abs. 2 Nr. 2a und Nutzung der Zugangskarte.

(2) Für die Nutzung der Wasser- und Stromsäule werden Gebühren erhoben.

Diese betragen für die

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| - Nutzung der Stromsäule  | 0,50 Euro (1 kwh; Mindestabnahme 2 kwh)         |
| - Nutzung der Wassersäule | 1,00 Euro (100 Liter; Mindestabnahme 100 Liter) |

(3) Während der Nutzung der Chipkarte wird ein Pfand in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Bei Rückgabe der Karte wird das erhobene Pfand ausgezahlt.

**§ 16**  
**Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlagen**

Für die Nutzung der Fäkalienentsorgungsanlagen wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt pro angefangene 100 Liter:

- |   |          |
|---|----------|
| - Für die Fäkalienentsorgung über die Vakuumanlage:       | 0,40 EUR |
| - Für die Fäkalienentsorgung über den Entsorgungsschacht: | 2,50 EUR |

**§ 17**  
**Sonderregelungen**

Die Hafenbehörde ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Satzung abweichende Gebührenbescheide zu erlassen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Hafengebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, 19.08.2019

  
Jochen Storrer  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.08.2019

